

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 169-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.448

Eingereicht am: 21.07.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017

RRB-Nr.: 883/2017 vom 30. August 2017
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verschiebung der Kantonszugehörigkeitsabstimmungen in Belprahon und Sorvilier

Am vergangenen 7. Juli teilte der Regierungsrat mit, dass die für den 17. September 2017 geplanten Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit der beiden Gemeinden Belprahon und Sorvilier unter einwandfreien Bedingungen ablaufen müssten. Wie schon bei der Abstimmung in Moutier würden auch in diesem Fall einige Massnahmen getroffen, um allfällige Unregelmässigkeiten auszuschliessen. Diese Massnahmen wurden öffentlich bekanntgegeben.

Paradoxerweise hat die Kantonsregierung jedoch ein grundlegendes und heikles Element verschwiegen, und zwar die Rechtsunsicherheit, die zum Zeitpunkt des Urnengangs in den beiden Gemeinden herrschen wird. Es sei insbesondere daran erinnert, dass das Abstimmungersuchen der Gemeinde Belprahon Eventualcharakter hat. Das bedeutet, dass die Gemeinde nur über ihre eigene Kantonszugehörigkeit abstimmen will, wenn sich ihre Nachbargemeinde Moutier für einen Wechsel zum Kanton Jura entscheidet. Moutier hat sich am 18. Juni 2017 in der Tat für einen Kantonswechsel entschieden. Auch wenn die zwölf grotesken Abstimmungsbeschwerden, die eingegangen sind, aussichtslos sind, so wird der demokratische Entscheid Moutiers dann, wenn die Gemeinden Belprahon und Sorvilier an die Urne gerufen werden, formell sehr wahrscheinlich noch nicht rechtskräftig sein. Die Stimmberechtigten dieser beiden Gemeinden werden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen über ihre Zukunft befinden können.

Diejenigen, die heute Beschwerde gegen die Abstimmung von Moutier führen, haben vor der Abstimmung öffentlich dazu aufgerufen, das Abstimmungsergebnis zu respektieren. Hoffnungs-

los unternehmen sie heute alles, um das Ergebnis in Frage zu stellen. Diese Haltung als schlechte Verlierer bezweckt aber auch, bei den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden, die aufgerufen sind, Moutier in den Kanton Jura zu folgen, Verwirrung zu stiften und Zweifel zu streuen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) sieht vor, dass, wenn die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen stattfinden, der erste Termin [jener für Moutier] innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes und der zweite [jener für Belprahon und Sorvilier] innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Abstimmungstermin anzusetzen ist. Als verantwortungsvolle Behörde hat der Grosse Rat Rechtsmittel gegen das Ergebnis der ersten Abstimmung [jene in Moutier] vorgesehen. Wie sorgt er aber dafür, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der zweiten Abstimmung [jene in Belprahon und Sorvilier] bekannt sein wird? Erhält der Regierungstatthalter zusätzliche Mittel, so dass die Beschwerden innerhalb von Fristen behandelt werden können, die mit den Bestimmungen des Gesetzes kompatibel sind?
2. Artikel 5 Absatz 4 des KBJG sieht vor, dass die betroffenen Gemeinden die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache festlegen bzw. dass die Termine – können sich die Gemeinden nicht einigen – durch den Regierungsrat bestimmt werden. Sollte der Regierungstatthalter nicht in der Lage sein, die Beschwerden innerhalb der mit dem Gesetz kompatiblen Fristen zu behandeln, würde es dann die Kantonsregierung in Betracht ziehen, die Urnengänge von Belprahon und Sorvilier zu verschieben, bis die Rechtslage in Bezug auf Moutier bekannt ist?
3. Ist die oben erwähnte Rechtsunsicherheit ein hinreichender Grund für eine Beschwerde gegen die Durchführung der Abstimmungen vom 17. September 2017?
4. Die Medien haben berichtet, dass sechs der zwölf eingereichten Beschwerden von Marcelle Forster stammen. Hat die Präsidentin des Bernjurassischen Rats Kontakt mit der Regierung oder der Staatskanzlei aufgenommen, bevor sie ihre Beschwerden eingereicht hat? Haben die bernischen Behörden sie darin bestärkt oder haben sie versucht, sie davon abzuhalten?

Begründung der Dringlichkeit: vorgesehene Fristen.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) sieht in der Tat vor, dass bei zwei Abstimmungsterminen der zweite dieser Termine innerhalb von drei Monaten nach dem ersten stattzufinden hat. Der Regierungsrat hatte in seinem ursprünglichen Antrag eine Regelung vorgeschlagen, wonach der zweite Abstimmungstermin innerhalb von sechs Monaten *nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung* anzusetzen sei. Im Anschluss an die Kommissionsberatung schloss er sich dann der Kommission an, welche die Frist von sechs Mo-

naten auf drei Monate verkürzte, dabei aber wiederum den Beginn des Fristenlaufs auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Ergebnisses der ersten Abstimmung festlegte. In der Folge änderte der Grosse Rat auf Antrag der Deputation das Konzept: Er behielt die kurze Frist von drei Monaten bei, legte aber fest, dass die Frist bereits am Tag nach der ersten Abstimmung zu laufen beginnt. Wie dem Abstimmungsprotokoll entnommen werden kann, erfolgte diese Änderung einstimmig und mit Zustimmung auch der Interpellantin. Der Vertreter des Regierungsrates hatte sich für die Variante der Kommission ausgesprochen, um den kleinen Gemeinden im Falle von Beschwerden eine Abstimmung in Kenntnis des erwarteten Ergebnisses von Moutier zu ermöglichen. Er hatte im Grossen Rat aber kein Gehör gefunden.

Frage 1

Angesichts der grossen Zahl von Beschwerden sowie der für ihre Behandlung erforderlichen Zeit, muss trotz der zusätzlichen Ressourcen, die dem Regierungsrat zu Verfügung gestellt wurden, davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeentscheide nicht bis am 17. September 2017 vorliegen werden. Der Regierungsrat bedauert dies. Er hat jedoch angesichts der vom Grossen Rat bewusst geschaffenen Rechtslage keine Möglichkeit, den Gemeinden Belprahon und Sorvilier zu ermöglichen, in Kenntnis der Rechtslage und des vom Gemeinderat von Moutier erwarteten Abstimmungsergebnisses abzustimmen.

Frage 2

Der von der Interpellantin angerufene Artikel 5 Absatz 4 KBJG ist im vorliegenden Fall nicht relevant. Gemäss dieser gesetzlichen Grundlage hätte der Regierungsrat nur dann eingreifen können, wenn sich die Gemeinden nicht auf ein Abstimmungsdatum hätten einigen können. Artikel 5 Absatz 3 KBJG schreibt hingegen klar vor, dass die zweite Abstimmung innerhalb von drei Monaten nach der ersten Abstimmung stattfinden muss (im vorliegenden Fall also bis spätestens am 17. September 2017). Die Regierung hat unter diesen Voraussetzungen keine Möglichkeit, die Urnengänge von Belprahon und Sorvilier zu verschieben.

Frage 3

Die den Stimmberechtigten von Belprahon und Sorvilier vorgelegte Abstimmungsfrage ist klar und unmissverständlich. Das eingeleitete Verfahren entspricht exakt den im KBJG festgelegten Vorgaben. Es ist nicht am Regierungsrat, über die Rechtsgültigkeit allfälliger Beschwerdegründe zu urteilen. Dies läge gegebenenfalls in der alleinigen Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden. Der Regierungsrat hat nur die Anwendung des KBJG, dessen Bestimmungen klar und unmissverständlich sind, zu überwachen.

Frage 4

Die Frage betrifft hängige Beschwerdeverfahren, zu denen sich der Regierungsrat nicht äussern kann. Die Präsidentin des BJR steht aufgrund ihrer Funktion punktuell in Kontakt mit der für die Jurafrage zuständigen Staatskanzlei. Absprachen im Hinblick auf die erwähnten Beschwerdeverfahren haben nicht stattgefunden.

Verteiler

- Grosser Rat